

## **eCH-0044 - Datenstandard *Austausch von Personenidentifikationen***

<b>Name</b>	Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen
<b>Standard-Nummer</b>	eCH-0044
<b>Kategorie</b>	Interoperabilitätsstandard
<b>Reifegrad</b>	Definiert
<b>Version</b>	2.00
<b>Status</b>	Abgelöst
<b>Genehmigt</b>	2010-06-11
<b>Ausgabedatum</b>	2010-04-30
<b>Ersetzt Standard</b>	1.10
<b>Sprachen</b>	Deutsch
<b>Autoren</b>	Fachgruppe Meldewesen Willy Müller, ISB, <a href="mailto:Willy.Mueller@ISB.admin.ch">Willy.Mueller@ISB.admin.ch</a>
<b>Herausgeber / Vertrieb</b>	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 <a href="http://www.ech.ch">www.ech.ch</a> / <a href="mailto:info@ech.ch">info@ech.ch</a>

### **Zusammenfassung**

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat für Personenidentifikationen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Status des Dokuments</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Anwendungsgebiet .....	3
2.2	Notation .....	4
2.3	Grundsätze .....	4
<b>3</b>	<b>Spezifikationen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Problemstellung .....	4
3.2	personIdentificationType – Personenidentifikation.....	5
3.2.1	officialName - Amtlicher Name .....	5
3.2.2	firstName – Vornamen .....	5
3.2.3	sex – Geschlecht.....	5
3.2.4	dateOfBirth – Geburtsdatum.....	5
3.2.5	vnType – AHV-Versichertennummer .....	6
3.3	personIdentificationPartnerType – Personenidentifikation Partner .....	6
3.4	namedPersonIdType - Benannter Personenidentifikator.....	6
3.5	personIdCategoryType - Personen-Id-Kennzeichen .....	6
3.5.1	euPersonId - EU-weite Identifikatoren .....	7
3.5.2	Bundesweiter Identifikator .....	7
3.5.3	Kantonaler Identifikator .....	8
3.5.4	Gemeinde-Identifikator .....	8
3.5.5	Lokaler Identifikator.....	9
<b>4</b>	<b>Zuständigkeit und Mutationswesen</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Sicherheitsüberlegungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Urheberrechte</b> .....	<b>10</b>
	<b>Anhang A – Referenzen &amp; Bibliographie</b> .....	<b>11</b>
	<b>Anhang B – Mitarbeit &amp; Überprüfung</b> .....	<b>11</b>
	<b>Anhang C – Änderungen gegenüber der Version 1.1</b> .....	<b>12</b>

## 1 Status des Dokuments

**Abgelöst:** Das Dokument wurde durch eine neue, aktuellere Version ersetzt. Die Benutzung ist zwar noch möglich, es wird aber empfohlen, die neuere Version einzusetzen.

## 2 Einleitung

### 2.1 Anwendungsgebiet

Möchte man Personendaten auf elektronischem Weg einfach, korrekt und medienbruchfrei weitergeben, benötigt man dafür ein minimales Set von identifizierenden Merkmalen, welches die einfache, sichere und eindeutige Identifikation einer Person erlaubt.

Der vorliegende Standard beschreibt somit Identifikatoren nur aus Sicht des Datenaustauschs und macht keine Aussagen über deren Speicherung in registerführenden Anwendungen.

Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue Versichertennummer der AHV (AHV-Versichertennummer) in die von der Registerharmonisierung betroffenen amtlichen Personenregister (siehe Registerharmonisierungsgesetz) von Gemeinden, Kantonen und Bund eingeführt. Daneben und insbesondere bis die Einführung der neuen AHV-Versichertennummer abgeschlossen ist, sind unterschiedliche Identifikatoren zur Personenidentifikation notwendig (z.B. der lokal von der Anwendung benutzte Identifikator, STAR-Nummer, ZAR-Nummer, der Identifikator des Kantons usw.).

Nebst den Identifikatoren sind weitere identifizierende Merkmale für eine sichere Identifikation notwendig. Deshalb werden im vorliegenden Standard auch der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum als zur Personenidentifikation zugehörig definiert.

Zusammen mit dem Datenstandard eCH-0011 deckt der Standard eCH-0044 alle obligatorischen Merkmale des Merkmalskatalogs ab mit Ausnahme des Merkmals *Stimm- und Wahlrecht*, welches im Standard eCH-0045 *Stimm- und Wahlrecht* abgehandelt wird.

Wird ein Merkmal im Merkmalskatalog als „obligatorisch falls geführt“ beschrieben, so ist dieses Merkmal als optionales Element im entsprechenden Schema umgesetzt. Ist die entsprechende Information für eine Person vorhanden, so muss sie aber zwingend (gemäss Merkmalskatalog) geliefert werden.

Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, gilt folgendes zu beachten.

Alle im Vorliegenden Standard beschriebenen Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz. Sie dürfen daher nur ausgetauscht werden, wenn die rechtlichen Grundlagen für deren Austausch vorhanden und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

## 2.2 Notation

Die Richtlinien in diesem Dokument werden gemäss der Terminologie aus [RFC2119] angegeben, dabei kommen die folgenden Ausdrücke zur Anwendung, die durch GROSSSCHREIBUNG als Wörter mit den folgenden Bedeutungen kenntlich gemacht werden:

- ZWINGEND:** Der Verantwortliche muss die Vorgabe umsetzen.
- EMPFOHLEN:** Der Verantwortliche kann aus wichtigen Gründen auf eine Umsetzung der Vorgabe verzichten.
- OPTIONAL:** Es ist dem Verantwortlichen überlassen, ob er die Vorgabe umsetzen will.

## 2.3 Grundsätze

**[ZWINGEND]**, Werte von Schlüssel (personId) sind immer uneditiert – also ohne Trennzeichen wie Punkte oder Bindestrich - zu übergeben

**[ZWINGEND]**, Optionale Elemente werden nur geliefert, wenn diese auch mit fachlich korrekten Daten gefüllt werden können.

# 3 Spezifikationen

Die formale Definition verwendet die Syntax von XML Schema [XSD]. Das vollständige Schema können Sie von der eCH-Web-Site herunterladen unter:

<http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0044/1>

Wie in [eCH-0018] gefordert sind die Daten in "UTF-8" zu kodieren. Da ältere Systeme z.T. UTF-8 nicht unterstützen, muss dort mit Konvertierungsaufwänden gerechnet werden.

## 3.1 Problemstellung

Der medienbruchfreie elektronische Austausch von personenbezogenen Informationen ist erst möglich, wenn die beteiligten Systeme eindeutig und zweifelsfrei bestimmen können, zu welcher Person die ausgetauschten Daten gehören. Anwendungen, welche Personeninformationen verwalten, müssen daher eigene Identifikatoren einführen:

- Jede Anwendung, welche Personen verwaltet, identifiziert diese eindeutig.
- Eine ganze Reihe von Kantonen kennt eine kantonsweit eindeutige Identifikation jener Personen, welche in ihren Registern geführt werden.
- Gewisse Anwendungen registrieren Personen aus der ganzen Schweiz, z.B. das Zentrale Ausländerregister (künftig ZEMIS) oder die AHV. Die von ihnen verwend-

ten Identifikatoren sind somit schweizweit eindeutig. Allerdings verhindern mancherorts die Gesetze eine übergreifende Nutzung.

- Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue AHV-Versichertennummer in den im Registerharmonisierungsgesetz aufgeführten Registern eingeführt (Infostar; Zemis; Ordipro; Vera; das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle; die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und Stimmregister).

Für den elektronischen Austausch von Personenidentifikationen sind zusätzlich zu Identifikationsnummern weitere identifizierende Merkmale wie der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum für eine sichere Identifikation nötig.

## 3.2 personIdentificationType – Personenidentifikation

Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs, oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, enthält der personIdentificationType folgende Informationen:

- AHV-Versichertennummer (optional)
- Lokale PersonenId  
Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt. Die Lokale PersonenId ist eine nicht weiter definierte Identifikation. Bei Schemen die diese Definition verwenden ist pro Anwendungsfall zu definieren wie dieses Element zu verwenden ist.
- Andere PersonenId (optional)  
ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- Amtlicher Name
- Vornamen
- Geschlechts
- Geburtsdatum

### 3.2.1 officialName - Amtlicher Name

Amtlicher Name der Person.

### 3.2.2 firstName – Vornamen

Alle Vornamen der Person in der richtigen Reihenfolge.

### 3.2.3 sex – Geschlecht

Geschlecht der Person

- 1 = männlich
- 2 = weiblich

### 3.2.4 dateOfBirth – Geburtsdatum

Geburtsdatum der Person

Das Geburtsdatum kann in einem der drei nachfolgenden Formate übergeben werden.

- JahrMonatTag
- JahrMonat
- Jahr

### 3.2.5 vnType – AHV-Versichertennummer

Die neue AHV-Versichertennummer.

Der Wertebereich für gültige AHV-Versichertennummern liegt zwischen 7560000000001 und 7569999999999

### 3.3 personIdentificationPartnerType – PersonenIdentifikation Partner

Bei „Partnern“ handelt es sich um Personen welche in der Einwohnerkontrolle gespeichert, aber nicht Einwohner sind. Bei diesen Personen sind im Gegensatz zu den Einwohnern häufig die Informationen zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden.

- AHV-Versichertennummer (optional)
  - Lokale PersonenId  
Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt.
- Andere PersonenId (optional)  
ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- Amtlicher Name
- Vornamen
- Geschlechts (optional)
- Geburtsdatum (optional)

### 3.4 namedPersonIdType - Benannter Personenidentifikator

Eine benannte PersonId ist ein Personenidentifikator, welcher von einer definierten Kommunikationsgemeinschaft (meist den Benutzerinnen und Benutzern eines bestimmten Systems bzw. von einer definierten Menge von Systemen) zur Identifikation von Personen benutzt wird. Er setzt sich zusammen aus:

- **personIdCategory:** (obligatorisch)  
einem Kennzeichen, welches für die Kommunikationsgemeinschaft bzw. das System steht, welche die PersonIds vergibt;
- **personId:** (obligatorisch)  
dem effektiven Wert, der eine bestimmte Person bezeichnet.

### 3.5 personIdCategoryType - Personen-Id-Kennzeichen

Das Personen-Id-Kennzeichen des Personenidentifikators gibt an, um welchen Personenidentifikator es sich handelt. Wir unterscheiden:

- EU-weite Identifikatoren
- Bundesweite Identifikatoren
- Kantonale Identifikatoren

- Gemeinde-Identifikatoren
- lokale Identifikatoren.

### 3.5.1 euPersonId - EU-weite Identifikatoren

Verwendung: EU-übergreifend verwendete Identifikatoren  
 Zuständig für Vergabe: ?  
 Regeln für die Namens-  
 bildung: EU.systemIdentifizier

systemIdentifizier	Bedeutung (Format wird bewusst nicht festgehalten)
UPI/SPI	

### 3.5.2 Bundesweiter Identifikator

Verwendung: bundesweite oder kantonsübergreifend verwendete Identifikatoren  
 Zuständig für Vergabe: Fachgruppe Meldewesen  
 Regeln für die Namens-  
 bildung: CH.systemIdentifizier

systemIdentifizier	Bedeutung (Format wird bewusst nicht festgehalten)
AHV	„CH.AHV“ alte, 11-stellige AHV Die AHV-Nummer ist ohne „Punkte“ aufzubereiten (nur Zahlen)
AUPER	„CH.AUPER“ Automatisierte Personenregistratur- system AUPER. Die 8stellige AUPER-Nummer ist vollständig an- zugeben, , z.B. 12131415
INFOSTAR	„CH.INFOSTAR“ Informatisiertes Standesregister. Die Star Nummer ist eine fortlaufende ganze Zahl, beginnend bei 1001.
Ordipro	„CH.ORDIPRO“ Personalregister der MitarbeiterIn- nen und Familienangehörigen der ausländischen Vertretungen in der Schweiz (Botschaften, Konsulate, Missionen, UNO und Int. Organisati- onen).

VERA	„CH.VERA“ Register der AuslandschweizerInnen
ZAR	„CH.ZAR“ Zentrales Ausländerregister. Wenn eine ZAR Nummer übergeben wird, so ist die 9stellige ZAR-Nummer ohne Punkte und Schrägstriche zu übergeben. Beispiel: Die Nummer 0266.7322/3 ist als 026673223 zu übergeben.
ZEMIS	„CH.ZEMIS“ Zentrales Migrationsregister. Die ZEMIS Nummer ist ohne Punkte und Bindestriche zu übermitteln. Beispiel: Die Nummer 015.000.763-1 ist als 0150007631 zu übergeben.

Beispiel:

CH.AHV	AHV-Nummer
--------	------------

### 3.5.3 Kantonaler Identifikator

Verwendung: kantonale bzw. gemeindeüberschreitende Identifikatoren ihres Kantons

Zuständig für Vergabe: Kantone

Regeln für die Namensbildung: CT.systemIdentifizier[.zusatz]

systemIdentifizier: Autokennzeichen des betroffenen Kantons

Der Zusatz ist optional. Wenn er fehlt, ist damit der globale Personenidentifikator des Kantons gemeint. Die gültigen Zusätze werden vom jeweiligen Kanton definiert.

Beispiele:

CT.NE	globaler Personenidentifikator des Kanton Neuenburg
CT.BE.GERES	Personenidentifikator des Systems GERES des Kantons Bern

### 3.5.4 Gemeinde-Identifikator

Verwendung: gemeindeinterne Identifikatoren

Zuständig für Vergabe: Gemeinden

Regeln für die Namensbildung: MU.systemIdentifizier[.zusatz]

systemIdentifizier: vom BFS vergebene Gemeindenummer der betroffe-



nen Gemeinde

Der Zusatz ist optional. Wenn er fehlt, ist damit der globale Personenidentifikator der Gemeinde gemeint. Die gültigen Zusätze werden von der jeweiligen Gemeinde definiert.

Beispiele:

MU.5586	globaler Personenidentifikator der Gemeinde Lausanne
MU.5586.impots	lokaler Personenidentifikator der Steueranwendung der Gemeinde Lausanne

### 3.5.5 Lokaler Identifikator

Verwendung: Lokaler Identifikator  
 Zuständig für Vergabe: Systeme  
 Regeln für die Namensbildung: LOC [ .zusatz ]  
 Der Zusatz ist optional.

Beispiele:

LOC	lokaler Identifikator
LOC.EW	Lokaler Identifikator aus der Einwohnerkontrolle

## 4 Zuständigkeit und Mutationswesen

Für die Pflege des vorliegenden Standards ist die eCH-Fachgruppe Meldewesen zuständig.

## 5 Sicherheitsüberlegungen

Die Definition der Austauschformate an sich wirft keine sicherheitsrelevanten Probleme auf. Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, haben sie sicher zu stellen, dass die dafür nötigen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Beim Austausch der Daten sind Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.

## 6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 7 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende mittels spezieller, schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

## Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0011]	eCH-0011 - Personendaten
[RFC2119]	Key words for use in RFCs to Indicate Requirement Levels
[UML]	Unified Modeling Language (UML). Version 1.5. Object Management Group.
[KAT]	Harmonisierung amtlicher Personenregister. Merkmalskatalog. Version 01.2007
[XSD]	XML Schema Part 1: Structures. W3C Recommendation 2. Mai 2001.
	XML Schema Part 2: Datatypes. W3C Recommendation 2. Mai 2001.

## Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Bundesamt für Statistik  
Bucher Huwyler Erika, Vertretung SVEK  
Egloff Andrea, Ruf Informatik AG  
Furrer Peter IBM, Global Services  
Germann Urs, Urs Germann Consulting  
Hürlimann Christian, Bedag Informatik AG  
Huwyler Walter, Stadt Zürich  
Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund  
Peterer Thomas, InnoSolv AG (NEST)  
Stephan Röthlisberger, Kanton Zürich  
Stingelin Martin, Stingelin Informatik GmbH  
Sulzer Daniela, Hürlimann Informatik AG  
Tobler Hanspeter, IBM (Schweiz)

## Anhang C – Änderungen gegenüber der Version 1.1

- Anpassung der Version an die Version des Schemas.
- EuPersonId wurde auf euPersonId umbenannt
- Die Länge des Elements officialFirstNameType wurde auf 100 Zeichen geändert
- Bei der lokalen personenId wurde der Text ergänzt.
- Kapitelnummerierung korrigiert